



Labor-Factoring-Vereinbarung

zwischen dem unten genannten Dentallabor und der
ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft Düsseldorf, Aktiengesellschaft, Werftstr. 21, 40549 Düsseldorf

Firmenstempel	Als Vertretungsberechtigter des Dentallabors: (Identitätsprüfung und weitere Laborinhaber siehe Beiblatt)
	Anrede
	Titel, Vorname, Familienname
	Privat-Anschrift: Straße, Haus-Nr.
	Privat-Anschrift: PLZ, Ort
	Geburtsdatum
Labor-Telefon	Ansprechpartner im Labor
Labor-Telefax	Name der Bank
Labor-Computer-Software	Konto-Nr.
E-Mail-Adresse	BLZ
Das Labor handelt auf <input type="checkbox"/> eigene Rechnung <input type="checkbox"/> fremde Rechnung	
Das Dentallabor und die ZA AG vereinbaren für das Factoring einen Abschlag – bezogen auf den Rechnungsbetrag – in Höhe von: <input type="text"/> % und einen Grundabschlag je Rechnung von: <input type="text"/> € <small>jeweils zzgl. gesetzl. MWSt.</small>	

Mit der Gegenzeichnung dieser Vereinbarung durch die ZA AG wird diese zum Ankauf (Factoring) der vom Dentallabor eingereichten zahnärztlichen Rechnungen berechtigt. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZA AG. Die derzeit gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf der Rückseite dieser Vereinbarung abgedruckt. Mit ihrer Einbeziehung in diese Vereinbarung ist das Dentallabor einverstanden.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift	Düsseldorf, den	ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft, AG

Einzugsermächtigung

Ich/Wir ermächtige/n die ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft Düsseldorf, AG bis auf Widerruf, mein/unser Abrechnungskonto gemäß Vereinbarung (siehe Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) durch Lastschrift von der o.g. Bankverbindung auszugleichen. Weist das Konto nicht die erforderliche Deckung auf, ist das kontoführende Kreditinstitut nicht zur Einlösung verpflichtet.

Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Bearbeitungsvermerk der ZA AG

AM

SB

Datum

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

ZA-Kunden-Nr.

Zeichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft Düsseldorf, AG

(Stand: Juli 2003)

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Ankauf und Abtretung von zivilrechtlichen Forderungen aus Einzelrechnungen des Dentallabors gegenüber der Praxis durch die ZA bzw. an die ZA. Voraussetzung für den Forderungskauf ist das Bestehen einer Factoring-Vereinbarung zwischen Praxis und ZA sowie einer Vereinbarung zum Partner-Factoring zwischen Praxis und Dentallabor. Ankaufbar sind Forderungen in dem Umfang, in dem Forderungen der Praxis entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Verhältnis zwischen der Praxis und der ZA ankaufbar sind.

2. Angebot und Annahme des Forderungskaufs

Das Kaufangebot des Dentallabors wird durch Einsendung der die Behandlung betreffenden Abrechnungsunterlagen durch die Praxis übermittelt („Auszahlungsanweisung“). Kauf- und Abtretungsangebot gelten als angenommen, sofern die ZA nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnungsunterlagen widerspricht oder die Rechnungsunterlagen innerhalb dieser Frist zurücksendet. Die ZA ist zur Weiterabtretung der Forderung an die Deutsche Apotheker- und Ärztekbank e.G., Düsseldorf berechtigt.

3. Leistung

Die ZA gewährt Ausfallhaftung für an sie abgetretene Forderungen und übernimmt die Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Beitreibung. Der Umfang der Haftung und der Übernahme der Kosten richten sich nach dem vereinbarten Ausfallschutz.

Der Ausfall ist gegeben, wenn eine rechtskräftig festgestellte Forderung notleidend wird. Notleidend ist eine Forderung, wenn bei dem Schuldner fruchtlos der Versuch einer Pfändung unternommen wurde oder der Nachweis einer Eidesstattlichen Versicherung des Schuldners vorliegt und sich nach Auswertung dieser Versicherung kein pfändbares Vermögen ergibt. In derartigen Fällen ist die ZA berechtigt, den nicht von der vereinbarten Ausfallhaftung umfaßten Teil der ihr abgetretenen Forderung zuzüglich der anteiligen Zinslast und gesetzlichen Kosten der Rechtsverfolgung rückzubelasten.

4. Kaufpreis bzw. Preis für die Leistung

Der Kaufpreis bzw. der Preis für die Leistung richtet sich nach der individuellen Vertragsabrede. Über allgemeine Preisänderungen wird das Dentallabor vorab schriftlich unterrichtet. Widerspricht das Dentallabor einer angekündigten Preisänderung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die jeweilige Anpassung als vereinbart.

5. Zusicherung von Forderungseigenschaften

Mit dem Kaufangebot versichert das Dentallabor, daß bei den Forderungen, die es der ZA zum Kauf anbietet, folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- das Labor ist über die Forderung uneingeschränkt Verfügungsberechtigt;
- zwischen Praxis und Dentallabor besteht eine Vereinbarung zum Partner-Factoring;
- die Forderung ist der Praxis noch nicht in Rechnung gestellt worden.

6. Rücktritt vom Forderungskauf und Rückabtretung der Forderung

Die ZA ist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die ihr abgetretenen Forderungen ggf. rückabzutreten, wenn:

- die angekaufte Forderung gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Anfang an vom Ankauf ausgeschlossen war;
- der Forderung eine der zugesicherten Eigenschaften gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fehlt;
- die Forderung aufgrund von Gewährleistungsansprüchen aus dem zugrundeliegenden Werkvertrag unbegründet ist oder wird;
- der Schuldner stirbt und die Forderung nicht gegen etwaige Rechtsnachfolger geltend gemacht werden kann oder der Schuldner unbekannt verzogen ist. Die Rückabtretung bezieht sich in diesen Fällen auf den nicht von der Ausfallhaftung umfaßten Teil der abgetretenen Forderung.

Das Dentallabor ist verpflichtet, der ZA den Auszahlungsbetrag zu erstatten und nimmt die Rückabtretung der Forderung an.

7. Sonstige Bearbeitungsbestimmungen

Das Dentallabor ist verpflichtet, der ZA alle für die Zusammenarbeit relevanten Daten, z.B. Änderungen seiner Anschrift, unverzüglich mitzuteilen.

8. Abwicklung der Geschäftsbeziehungen

Die gegenseitigen Forderungen der Vertragsparteien werden wöchentlich abgerechnet. Das aus dieser Abrechnung resultierende Guthaben des Dentallabors wird auf das der ZA benannte Konto ausgezahlt. Für alle durch die ZA erstellten Abrechnungen gilt eine Widerspruchsfrist von 2 Wochen nach Erstellung als vereinbart; nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung als anerkannt.

Für den Fall, daß sich aus der Geschäftsbeziehung ein Negativsaldo ergibt, ist die ZA berechtigt, diesen Betrag bei dem Dentallabor anzufordern oder im Wege einer erteilten und jederzeit widerruflichen Einzugs-ermächtigung einzuziehen. Die ZA wird nur in den vorbezeichneten Fällen von dieser Einzugsermächtigung Gebrauch machen.

9. Vertragsdauer und -Beendigung

Die Dauer dieser Vereinbarung ist unbestimmt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Vereinbarung von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden kann.

10. Änderung der Vertragsbedingungen

Die ZA wird dem Labor jede künftige Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig anzeigen. Die geänderten Bedingungen gelten als anerkannt, wenn das Labor nicht binnen 2 Wochen nach Zugang der Änderung schriftlich widerspricht.

11. Salvatorische Klausel

Zusätze oder Streichungen in dieser Vereinbarung haben keine Gültigkeit. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nur teilweise unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Vertragsinhalt in rechtlich zulässiger Form am weitesten entspricht.